

Satzung

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen Jessener SV 53 e.V. Er hat seinen Sitz in 06917 Jessen (Elster). Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Grundsätze

1. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Sachsen-Anhalt und regelt im Einklang mit dessen Satzung seine Angelegenheiten selbständig. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports unter besonderer Berücksichtigung des Jugendsports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Der Verein fördert den Sport als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen und Religionen. Der Verein bietet allen, unabhängig von Alter, Geschlecht, Hautfarbe, Herkunft, Glauben und sexueller Orientierung, eine sportliche Heimat. Der Verein ist politisch und religiös neutral. Er pflegt die sportlichen Beziehungen zu anderen Vereinen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sportes.
Der Verein gliedert sich in Abteilungen und Gruppen, die die vorwiegende Pflege einer bestimmten Sportart betreiben. Jeder Abteilung bzw. Gruppe steht ein Leiter vor, der alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen, aufgrund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, eigenverantwortlich regelt und gestaltet. Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen bzw. Gruppen Sport treiben. Sollten sich für weitere Sportarten genügend Interessenten finden, so können sich diese in neuen Abteilungen/Gruppen organisieren.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. (01.01. bis 31.12. desselben Jahres)

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden.
2. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich bei dem jeweiligen Abteilungsleiter unter Angabe des Namens, Vornamens, des Geburtsdatums, der Wohnanschrift und der Bankverbindung zu beantragen, bei Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter.
Der Abteilungsleiter entscheidet über den Antrag.
3. Im Falle der Ablehnung ist der Antrag dem Vorstand zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zugang der Aufnahmebestätigung folgt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft/Sanktionen/Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt hat durch schriftliche Erklärung gegenüber der Leitung der betreffenden Abteilung zu erfolgen und kann nur unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist jeweils zum 30.06. oder zum 31.12. eines Jahres vorgenommen werden. In besonderen Fällen kann die Abteilung bzw. der Vorstand des Vereins den Austritt oder den Ausschluss auch zu einem anderen Zeitpunkt veranlassen.
2. Bei Verfehlungen können folgende Sanktionen gegenüber den Mitgliedern ausgesprochen werden:
 - a) Verwarnung
 - b) Trainingsverbot
 - c) Verbot der Teilnahme am Wettkampfbetrieb
 - d) Ausschluss
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen schuldhafter Verletzung satzungsgemäßer Pflichten
 - b) wegen eines schuldhaften Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - c) wegen groben unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen nicht geleisteter Beitragszahlungen

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Ausgeschlossenen postalisch an die dem Verein gemeldete Wohnanschrift zu übersenden.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss schriftlich binnen 3 Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind. Eine Berufung an die Mitgliederversammlung ist in diesen Fällen unzulässig.

Mitglieder deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse der Organe des Vereins einzuhalten sowie Änderungen ihrer Wohnanschrift und Bankverbindung dem Vorstand mitzuteilen.

Sie haben das Ansehen des Vereins zu fördern und sich allen Handlungen zu enthalten, die geeignet wären, den Verein zu schädigen. Mitglieder, die dem Verein Schaden zufügen, haften nach den gesetzlichen Bestimmungen. Bei Minderjährigen haftet der gesetzliche Vertreter.

§ 7 Beiträge

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen im Lastschriftverfahren verpflichtet. Die Höhe der Beiträge sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Leitung der Abteilungen
4. die Ehrenkommission

§ 9 Mitgliederversammlung

Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb des ersten Quartals des Geschäftsjahres durchzuführen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes statt oder wenn 20% der wahlberechtigten Mitglieder es unter Angabe der Gründe beim Vorstand schriftlich beantragen.

§ 10 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung der Beiträge und deren Fälligkeit
- Satzungsänderungen
- Entscheidung über den Ausschluss/ die Aufnahme von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entscheidung über die Errichtung von Abteilungen und deren Leitung
- Auflösung des Vereins

§ 11 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch Veröffentlichung der Tagesordnung und der Anträge im Mitteilungsblatt der Stadt Jessen. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung müssen mindestens 3 Wochen liegen. Anträge auf Satzungsänderungen und Anträge zu den ordentlichen Mitgliederversammlungen müssen spätestens zum Ende des Geschäftsjahres beim Vorstand eingereicht werden.

§ 12 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden

§ 13 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmrecht besitzen volljährige Mitglieder und Ehrenmitglieder. Es kann nur persönlich, ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können als Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Gewählt werden können nur volljährige Mitglieder.

§ 14 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 15 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet als geschäftsführender Vorstand in folgender Zusammensetzung:
 - 1. Vorsitzender
 - stellvertretender Vorsitzender
 - Geschäftsführer
 - Kassenwart
 - Verantwortlicher für Öffentlichkeitsarbeit
2. Zum erweiterten Vorstand gehören weiterhin folgende Mitglieder
 - die gewählten Vorsitzenden der Abteilungen
 - der Jugendwart (wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt).
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - der 1. Vorsitzende
 - der stellvertretende Vorsitzende
 - der Geschäftsführer
 - der Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten vier Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Der Vorstand haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einer fahrlässig begangenen Pflichtverletzung.

Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt dieses Amt durch Kooptation eines anderen Vereinsmitgliedes neu zu besetzen.

§ 16 Ehrenausschuss

Der Ehrenausschuss besteht aus mindestens zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Wiederwahl ist möglich. Der Ehrenausschuss ist zuständig für die Anerkennung von besonderen Leistungen und Ehrungen von Vereinsmitgliedern.

§ 17 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand über das Ergebnis schriftlich zu berichten.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung ebenfalls diesen Prüfungsbericht. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte empfehlen sie der Mitgliederversammlung die Entlastung des Kassenwarts und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 18 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom Versammlungsleiter und dem vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter jeweils zu benennenden Schriftführer zu unterschreiben.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, in der 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen, beschlossen werden.
2. Die Auflösung muss mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
3. Bei Auflösung des Vereins erfolgt eine Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins nach Erfüllung der Verbindlichkeiten an die Stadt Jessen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 22. September 2016 neu gefasst worden.